



Informationsblatt zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten – Flammpunkt > 55°C



Aktualisierungshinweis

Bitte beachten Sie:

Seit der Erarbeitung der **Informationsblätter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 55°C** sowie - **entzündlich, leicht- oder hochentzündlich** – wurden sowohl die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als auch die Gefahrstoffverordnung mehrfach geändert.

Zudem wurden eine Reihe von technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS, z. B. TRBS 1201 Teil 5), die technische Regeln, die von einem auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 31. Dezember 2000 eingesetzten Ausschuss ermittelte technische Regeln (hier insbesondere TRbF) ganz oder teilweise ersetzen, sowie technische Regeln zur Gefahrstoffverordnung (TRGS, z. B. TRGS 510) neu erlassen oder geändert, so dass insbesondere die Verweise auf die TRbF 20 teilweise nicht mehr korrekt sind.

Ferner erfolgte eine Überarbeitung der Sächsischen Feuerungsverordnung (SächsFeuVO).

Diese Veröffentlichung berücksichtigt diese Änderungen noch nicht!

Aufgrund weiterer, bereits vom ABS beschlossener TRBS sowie der vom BMAS beabsichtigten Novellierung der BetrSichV erfolgt derzeit keine Anpassung der beiden Informationsblätter.

Informationsblatt

zur

Lagerung

brennbarer Flüssigkeiten

mit einem Flammpunkt $> 55\text{ °C}$
(bisher „A III“)



Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Anwendungsbereich

Das Informationsblatt gibt Hinweise für die **Lagerung brennbarer Flüssigkeiten**, die durch die aufgehobene Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unter der Gefahrklasse „**A III**“ zusammengefasst waren, d. h.:

„Stoffe mit Flammpunkt über 55 °C bis 100 °C, die bei 35 °C weder fest noch salbenförmig sind und bei 50 °C einen Dampfdruck von 3 bar oder weniger haben.“ § 3 Abs. 1 VbF

Hierzu zählen insbesondere leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff.

Rechtsgrundlagen

Die **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) ersetzte am 01.01.2003 die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF).

Gemäß Bauordnungsrecht gilt für Feuerstätten die **Sächsische Feuerungsverordnung** vom 17.09.1998 (SächsGVBl. S. 516), rechtsbereinigt mit Stand v. 01.10.2004.

Weiterhin ist u. a. die **Sächsische Anlagenverordnung** (SächsVAwS) zu beachten.
(§ 8 - Anzeige, § 21 - Prüfung, Anhang 1 – u. a. Auffangräume)

Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C bis 100 °C (bisher „**A III**“),
die durch Beschäftigte bei der Arbeit benutzt werden,
sind Arbeitsmittel im Sinne § 2 Abs. 1 BetrSichV.

Diese Anlagen zählen nicht zu den überwachungsbedürftigen Anlagen.

Aufgaben des Arbeitgebers

- Ermittlung der notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung**
§ 3 Abs. 1 BetrSichV und § 7 GefStoffV i. V. m. Anh. 3 Nr. 1
- **Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel**, bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind.
§ 4 Abs. 1 BetrSichV
- Berücksichtigung der vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten Regeln und Erkenntnisse
§ 4 Abs. 2 BetrSichV
Bis zur Veröffentlichung neuer, der BetrSichV angepasster, technischer Regeln können die bestehenden technischen Regeln (z. B. TRbF 20) als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik herangezogen werden.
- Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und dem **Stand der Technik** entsprechen.
§ 4 Abs. 2 BetrSichV, Anh. 3 Nr. 1.1 GefStoffV

Brennbare Flüssigkeiten, die über ihren Flammpunkt erwärmt werden, können mit Luft explosionsfähige Atmosphäre bilden. Beim Versprühen brennbarer Flüssigkeiten kann es auch unterhalb des Flammpunktes zur Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre kommen. Dann sind auch die **Vorschriften des Explosionsschutzes** zu beachten.

↳ insbesondere § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6, ggf. Abschnitt 3 BetrSichV; TRbF 20 Nr. 8;
BGR 104; DIN EN 1127-1

Begriffsbestimmungen

Mit der Aufhebung der VbF und ihrem Ersatz durch die BetrSichV entfiel die Einstufung in die Gefahrklassen A I, A II, A III und B. Der einfacheren Verständlichkeit halber wird auf die ursprüngliche Definition und Einstufung in die Gefahrklasse A III nach VbF Bezug genommen und weiterhin von brennbaren Flüssigkeiten „A III“ gesprochen.

Die Anforderungen an die **Brennstofflagerung nach SächsFeuVO** gelten für Feuerstätten und Blockheizkraftwerke nur, wenn die Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen.

Anforderungen

Während die Anforderungen der SächsFeuVO unmittelbar gelten (Baurecht), sollten die Anforderungen der TRbF 20 bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Andere, mit dem Arbeitsschutz vereinbare Lösungen sind möglich und zulässig.

Nachfolgend wird nur die ausschließliche Lagerung von „A III“ betrachtet. Bei der Zusammenlagerung mit entzündlichen, leicht- oder hochentzündlichen brennbaren Flüssigkeiten können sich höhere Anforderungen ergeben. → entsprechendes Informationsblatt

Unzulässige Lagerung

TRbF 20 Nr. 3.1.1, Anh. 3 Nr. 1.5 GefStoffV

– in Arbeitsräumen ¹	– in Gast- und Schankräumen
– in Durchgängen und Durchfahrten	– auf Dächern von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Bürohäusern und ähnlichen Gebäuden sowie in deren Dachräumen
– in Treppenträumen	
– in allgemein zugänglichen Fluren	

Lagerung bis 5.000 l

§ 13 i. V. m. § 5 SächsFeuVO, TRbF 20 Nr. 5.2²

↪ außerhalb von Arbeitsräumen an zulässigen Orten

Ausnahme:

Bei der Lagerung in Tanks aus thermoplastischen Kunststoffen oder in standortgefertigten Tanks aus glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK) müssen die Räume auch bei Lagermengen bis 5.000 Liter den Anforderungen wie bei der Lagerung über 5.000 Liter erfüllen. TRbF 20 Nr. 5.2 (2)

• Räume für die Lagerung bis 1.000 Liter

↪ keine besonderen Anforderungen

• Räume für die Lagerung über 1.000 bis 5.000 Liter

↪ keine anderweitige Nutzung, außer zur Aufstellung von Feuerstätten

(1 m Abstand oder Strahlungsschutz)

↪ keine Öffnungen gegenüber anderen Räumen (außer Türen)

↪ Türen dicht und selbstschließend

↪ Räume müssen gelüftet werden können

↪ Bodenabläufe nur mit Heizölsperren bzw. Leichtflüssigkeitsabscheidern

¹ 5.000 l sind möglich, wenn die Lagerung mit dem Schutz des Arbeitnehmers vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen (i. d. R. in Sicherheitsschränken) erfolgt. (⇒ TRbF 20 Anh. L)

² Für Räume außerhalb des Geltungsbereichs der SächsFeuVO zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten „A III“ und einer Lagermenge bis 5000 l gelten die baurechtlichen Anforderungen (SächsFeuVO) an die Lagerung von Heizöl in Gebäuden auch für Räume zur Lagerung anderer brennbarer Flüssigkeiten „A III“ entsprechend.

Lagerung über 5.000 bis 100.000 Liter

bzw. ☒ Lagerung bis 5.000 Liter in Tanks aus thermoplastischen Kunststoffen oder in standortgefertigten Tanks aus glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK)

TRbF 20 Nr. 5.2 (2)

} ⇒ Lagerung nur in Lagerräumen !

➤ Beschränkung des Zugangs

auf hierzu beauftragte und entsprechend eingewiesene Beschäftigte



§ 8 BetrSichV i. V. m. BGV A 8

➤ Kennzeichnung:

HEIZÖLLAGERUNG

bzw

DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG ¹

§12 (3) SächsFeuVO

➤ Bauliche Anforderungen		§ 12 SächsFeuVO; TRbF 20 i. V. m. Anh. 3 Nr. 1 GefStoffV und § 3 Abs. 2 BetrSichV
Lagerräume	– dürfen nicht anderweitig genutzt werden ² – müssen gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können [nicht bei ☒ s.o.]	§ 12 (1) SächsFeuVO, Nr. 5.4.1 (11) TRbF 20 § 12 (3) SächsFeuVO
Türen	– selbstschließend und in Fluchrichtung öffnend	§12 (2) SächsFeuVO, Nr. 5.4.1 (7) TRbF 20
Wände, Decken, Türen	– aus nichtbrennbaren Baustoffen, mindestens feuerhemmend (Wände, Decken: F 30 / Türen: T 30) ³	§12 (2) SächsFeuVO, Nr. 5.4.1 (2) TRbF 20
↳ als Abtrennung zu angrenzenden Räumen	– feuerbeständig (F 90 / T 90) ⁴	Nr. 5.4.1 (4) TRbF 20
↳ bei Brennstofflagerung ¹ : Wände, Stützen, Decken	– feuerbeständig (F 90) ³ [nicht bei ☒ s.o.]	§12 (2) SächsFeuVO
Leitungsdurchführungen durch Wände und Decken	– nur zulässig für Leitungen, die für den Betrieb erforderlich sind, sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen, Abwasserleitungen ¹	§12 (2) SächsFeuVO
↳ Durchbrüche durch Wände und Decken	– müssen durch Schottungen in der Feuerwiderstandsdauer der durchbrochenen Wand / Decke gegen Brandübertragung gesichert sein	Nr. 5.4.1 (6) TRbF 20
Fußböden	– aus nichtbrennbaren Baustoffen	Nr. 5.4.1 (8) TRbF 20
Bodenabläufe	– nur mit Heizölsperren / Leichtflüssigkeitsabscheidern zulässig	§12 (3) SächsFeuVO, § 3 SächsVAwS

Bezüglich der Anforderungen an **Auffangräume** wird auf Nr. 3.2 TRbF 20 sowie die §§ 3, 4 und 13 SächsVAwS verwiesen.

¹ Gilt nur bei Brennstofflagerung entsprechend SächsFeuVO.

² außer für aus den Lagerbehältern versorgte Heiz- und Notstromsysteme bei der Lagerung bis 5.000 l (Nr. 5.2 Abs. 3 TRbF 20)

³ außer Trennwände bzw. Türen zu Heizräumen oder anderen Brennstofflagerräumen

⁴ Türen brauchen nicht feuerbeständig zu sein, wenn die angrenzenden Räume in ein mit der zuständigen Stelle abgestimmtes Brandschutzkonzept einbezogen sind.

Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Tel.: 0351 564-0
Fax: 0351 564-8209
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
Internet: <http://www.arbeitsschutz-sachsen.de>

Landesdirektion Sachsen - Abteilung Arbeitsschutz

Postanschrift:
09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 825-5001
Fax: 0351 825-9700
E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de
Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

Dienstsitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/Haus 3, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 273-400
Telefax: 03591 273-460

Dienstsitz Görlitz

Jakobstraße 15, 02826 Görlitz
Telefon: 03581 4751-0
Telefax: 03581 4751-60

Außenstelle Chemnitz

Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 3685-0
Fax: 0371 3685-100
E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de
Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

Dienstsitz Zwickau

Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau
Telefon: 0375 39032-0
Telefax: 0375 39032-20

Außenstelle Leipzig

Oststraße 13, 04317 Leipzig
Tel.: 0341 6973-100
Fax: 0341 6973-110
E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de
Internet: <http://www.lds.sachsen.de>